

# A m t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g

des Melsunger Tageblatts vom Sonnabend, dem 21. März 1964, Nr. 69

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Verordnung**

#### **zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Melsungen**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in Verbindung mit § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275), beide in ihrer letzten Fassung durch das Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte beim Kreis Ausschuss des Landkreises Melsungen mit grüner Umrahmung eingetragenen Landschaftsteile in den nachstehenden Gemarkungen werden mit dem Tage nach der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

- a) Gemarkung Konnefeld, Flur 2, Flurstücke 21/1 und 21/5 (alter Fuldaarm mit umgebendem Gebüsch, 800 m östlich der Kirche);
- b) Gemarkung Heinebach, Flur 6 Flurstück 13 (stehendes Gewässer mit umgebendem Gebüsch, 300 m nordöstlich von Heinebach, „Kütte“ genannt).

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Kreis Ausschuss des Landkreises Melsungen niedergelegt.

#### § 2

- (1) Im Bereich der in § 1 beschriebenen Flächen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Ohne daß es einer Nachprüfung der verunstaltenden Wirkung im einzelnen bedarf, ist nach der Besonderheit der hier geschützten Flächen in jedem Fall verboten
  - a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
  - b) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Teiche, Tümpel, Hecken und Bäume — sowie das Aufforsten oder Verändern von Freiflächen, insbesondere Hutten und Wiesen —,
  - c) das Lagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art,
  - d) das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der Wege,
  - e) das Lagern und Zelten sowie jedes die Ruhe und den Naturgenuß störende Verhalten, insbesondere starker Lärm, Anzünden von Feuer, Wegwerfen von Abfällen und ähnlichen Beeinträchtigungen des Geländes.

§ 3

- (1) Alle sonstigen Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die eine dauernde oder vorübergehende Änderung der Natur oder des Landschaftsbildes herbeiführen und die nicht nach § 2 dieser Verordnung verboten sind, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Das gilt auch für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Vorhaben eine verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderung herbeigeführt wird, es sei denn, daß das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden muß.

Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, die eine möglichst gute Anpassung an die landschaftlichen Gegebenheiten gewährleisten. Die Versagung der Genehmigung hat das Verbot des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet zur Folge.

§ 4

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder zu mildern, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 5

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet, soweit sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil des „Melsunger Tageblattes“ und der „Hessischen Allgemeinen“ in Kraft.

Melsungen, den 18. März 1964

Der Kreisausschuß des Landkreises Melsungen

— als untere Naturschutzbehörde —